

## **Merkblatt**

### **Beiträge des Versorgungswerkes ab 01. Januar 2023**

Beiträge werden mit Ablauf des jeweiligen Beitragsmonats fällig.

#### **Pflichtbeiträge**

##### Angestellte Mitglieder

mit Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung  
(bei einem Bruttolohn von 7.300 €/Monat oder mehr, ansonsten 18,6 % des Bruttogehaltes)

- Monatsbeitrag 1.357,80 €
- Jahresbeitrag 16.293,60 €

##### Selbständige Mitglieder

zahlen das 1,2fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI

- Monatsbeitrag 1.629,36 €
- Jahresbeitrag 19.552,32 €

Ist der Gewinn vor Steuer aus selbständiger Tätigkeit geringer als 105.120 € p.a., kann auf Antrag ein einkommensabhängiger ermäßigter Beitrag gezahlt werden.

##### Freiwillige Mitglieder:

zahlen das 0,2fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI

- Monatsbeitrag 271,56 €
- Jahresbeitrag 3.258,72 €

##### Angestellte ohne Befreiung von der der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

zahlen das 0,4fache des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI

- Monatsbeitrag 543,12 €
- Jahresbeitrag 6.517,44 €

#### **Freiwillige Beiträge**

Zur Steigerung der Rentenanwartschaften können freiwillige Beiträge gezahlt werden. Der freiwillige Beitrag kann pro Kalenderjahr um maximal 20 % des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI bis Erreichen der Beitragshöchstgrenze gesteigert werden. Im Jahr 2023 ist dies ein Betrag von 271,56 € monatlich.

Pflichtmitglieder können freiwillige Zahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Pflichtbeitrag und dem doppelten höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI leisten.

Freiwillige Mitglieder können maximal den doppelten höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI zahlen. Im ersten Kalenderjahr der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Beitrag auf den höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI begrenzt.

Ab dem Jahr, in dem das 56. Lebensjahr vollendet wird, ist die freiwillige Beitragszahlung für Pflicht- und freiwillige Mitglieder auf den durchschnittlichen Beitragsquotienten der Vorjahre zuzüglich 20 % des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI begrenzt.

### **Allgemeiner Steigerungsbetrag**

Im Jahr 2023 beträgt der allgemeine Steigerungsbetrag 93,01 €.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Metz, Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes  
Tel.: 0681/4003-368, Fax: 0681/4003-330  
E-Mail: [petra.metz@aeksaar.de](mailto:petra.metz@aeksaar.de)